Strafrecht AT

Der Rücktritt des Beteiligten (§ 24 II StGB)

Rücktritt (§ 24 StGB)

des Einzeltäters (§ 24 I StGB)

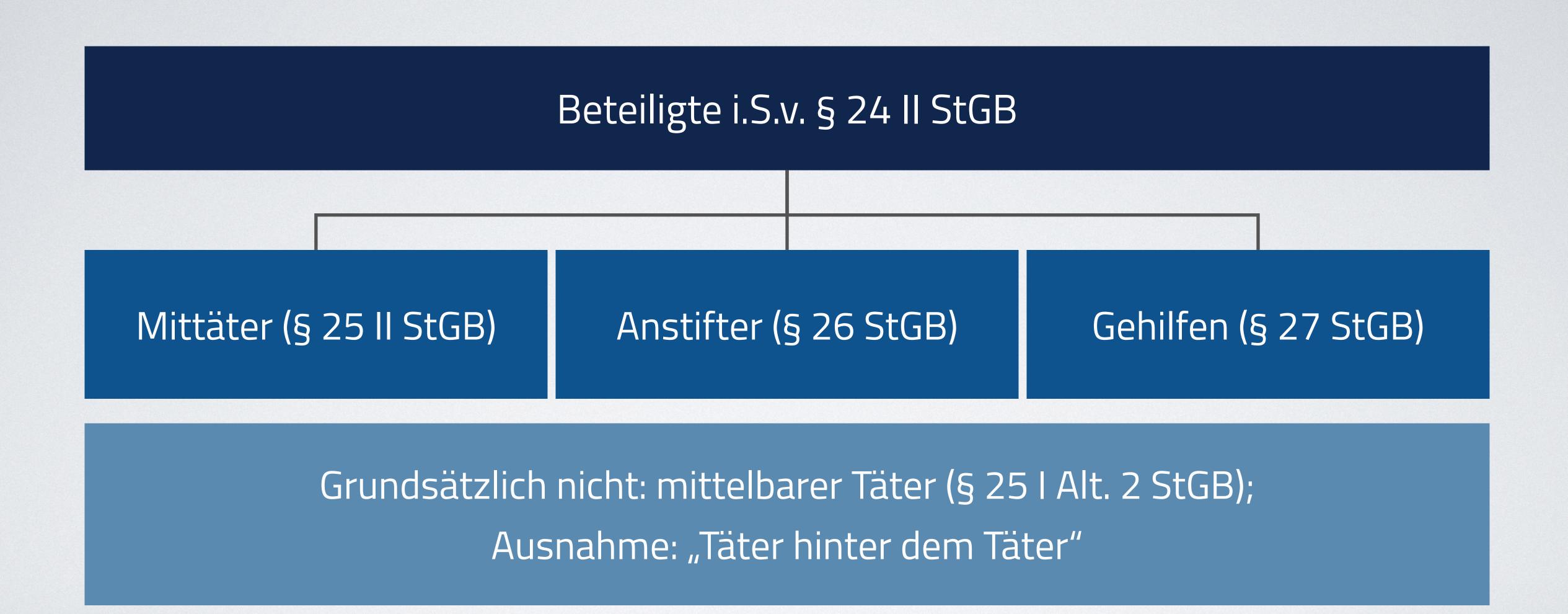
bei mehreren Beteiligten (§ 24 II StGB)

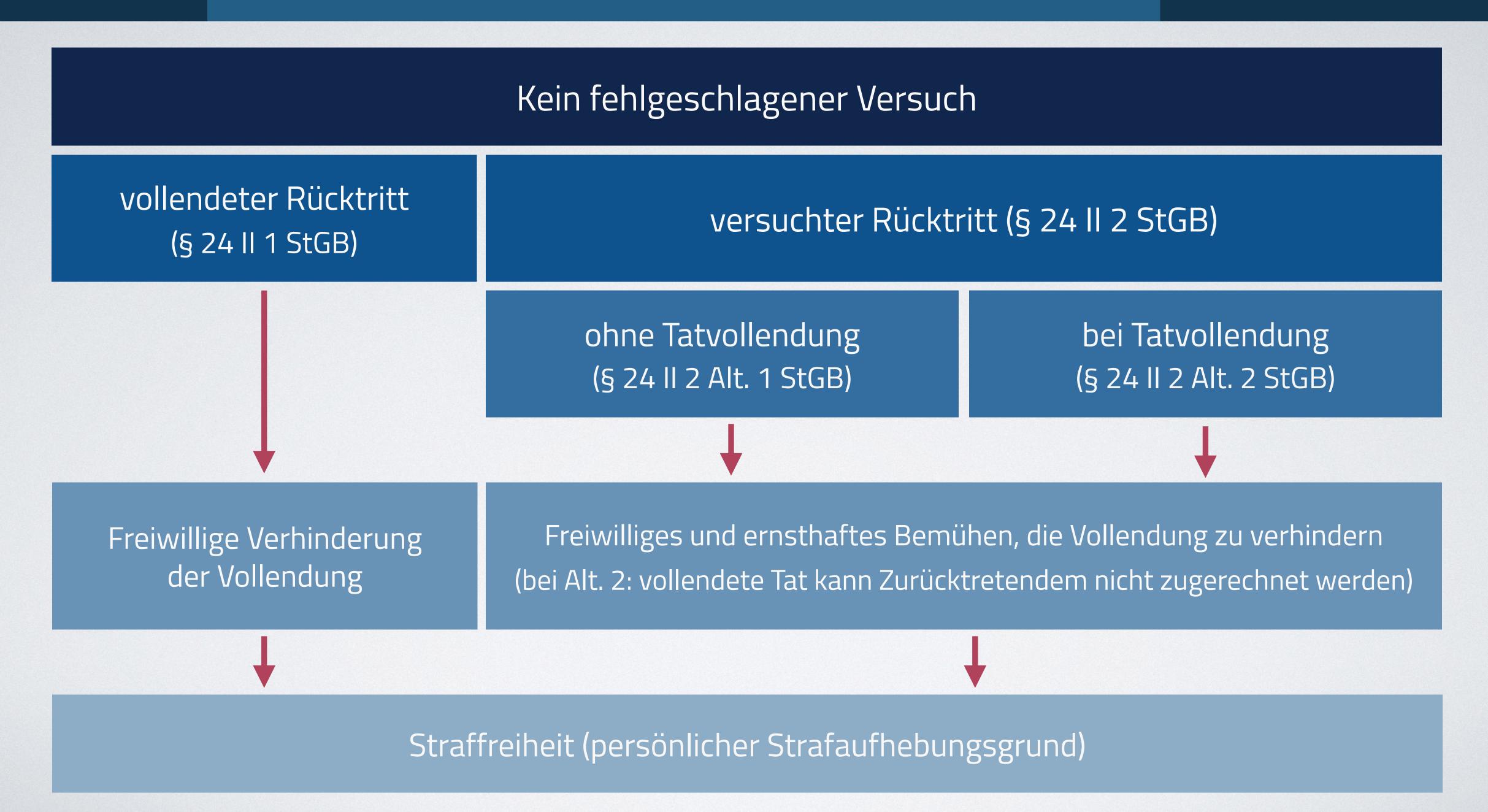
beim unbeendeten Versuch (§ 24 I 1 Alt. 1 StGB)

beim beendeten Versuch (§ 24 I 1 Alt. 2 StGB)

versuchter Rücktritt beim beendeten Versuch (§ 24 I 2 StGB)

Abgrenzung nach der subjektiven Vorstellung des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (Rücktrittshorizont).





- Von dem Beteiligtenbegriff des § 24 II StGB erfasst sind Mittäter (§ 25 II StGB), Anstifter
 (§ 26 StGB) und Gehilfen (§ 27 StGB).
- Die Voraussetzungen für einen strafbefreienden Rücktritt sind bei § 24 II StGB grundsätzlich strenger als beim Einzeltäter.
- Das Gesetz unterscheidet mehrere Konstellationen:
 - § 24 II 1 StGB regelt den Fall, dass ein Beteiligter die Vollendung der Tat verhindert. Man kann insoweit von einem "vollendeten Rücktritt" sprechen.
 - § 24 II 2 Alt. 1 StGB behandelt den versuchten Rücktritt ohne Tatvollendung.
 - § 24 II 2 Alt. 2 StGB behandelt den versuchten Rücktritt von einer Tat, die zwar vollendet worden ist, dies aber unabhängig von dem früheren Tatbeitrag des zurücktretenden Beteiligten. Es liegt also mit anderen Worten ein versuchter Rücktritt bei Tatvollendung vor.